

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 17/86

in der Familiensache

Wolfgang E [REDACTED], Berthold-S[REDACTED]-Straße [REDACTED] A,
H [REDACTED] [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Anica E [REDACTED], geboren am 6. September [REDACTED],
K [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],
vertreten durch das Kreisjugendamt B [REDACTED],
P [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 5. März 1986
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den
Beschuß des 3. Familiensenats des
Hanseatischen Oberlandesgerichts in
Hamburg vom 28. Januar 1986 wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1.668 DM.

G r ü n d e :

Das Rechtsmittel des Beklagten ist als sofortige
Beschwerde zulässig (§ 519 b Abs. 2 Halbsatz 2 ZPO).
Insbesondere bedurfte es insoweit keiner anwaltlichen
Vertretung, weil der Prozeß im ersten Rechtszug nicht als
Anwaltsprozeß zu führen war (vgl. § 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO;
s. näher Senatsbeschuß vom 14. März 1984 - IVb ZB 114/83 -
FamRZ 1984, 677, 679).

Die sofortige Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Das
Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zu Recht als
unzulässig verworfen (§ 519 b Abs. 1 ZPO). Sie ist entgegen
§ 78 Abs. 1 ZPO nicht durch einen bei dem Berufungsgericht
zugelassenen Rechtsanwalt und entgegen § 516 ZPO nicht

innerhalb eines Monats seit Zustellung des erstinstanzlichen Urteils eingelegt worden. Soweit der Schriftsatz des Beklagten vom 14. Februar 1986 einen noch unerledigten Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist enthält, liegt die Entscheidung darüber nicht beim Bundesgerichtshof, sondern beim Berufungsgericht.

Soweit es das Berufungsgericht abgelehnt hat, dem Beklagten unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 127 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Lohmann

Macke

